

Fachliche Weisungen
Berufsorientierungspraktikum

Drittes Buch Sozialgesetzbuch
§ 48a SGB III

(Stand: 01.03.2024)

Gültig ab: 01.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 48a Absatz 1 SGB III – Ziel und Inhalt	3
2.	§ 48a Absatz 2 SGB III – Arbeitgeber und Zeitraum	4
3.	§ 48a Absatz 3 SGB III – Kosten	5
4.	§ 63 Absatz 3 SGB III – Fahrkosten	6
5.	§ 64 Absatz 1, 3 SGB III – Sonstige Aufwendungen.....	7
6.	Verfahren	8
6.1	Zuständigkeit.....	8
6.2	Antragstellung	8
6.3	Entscheidung	8
6.4	Datenerfassung in den Fachverfahren.....	9
6.5	Beratende Begleitung.....	9
6.6	Arbeitgeber-Service und das Key Account Management.....	10
6.7	Abgrenzung zu anderen allgemeinen Förderinstrumenten	10
6.7.1	Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 45 SGB III	10
6.7.2	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) nach §§ 51 ff. SGB III	10
6.7.3	Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III	10
6.8	Qualitätssicherung und Fachaufsicht.....	11
6.9	Mittelbewirtschaftung und -überwachung	11

1. § 48a Absatz 1 SGB III – Ziel und Inhalt

1 Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, durch ein Berufsorientierungspraktikum fördern, um sie beim Übergang in eine Berufsausbildung zu unterstützen. 2 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jungen Menschen

1. die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben,
2. keine Schule besuchen und
3. bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend gemeldet sind.

Das Berufsorientierungspraktikum soll Nichtschülerinnen und Nichtschüler, insbesondere Schulabgängerinnen und Schulabgängern, dabei unterstützen, die eigene Berufswahl zu festigen bzw. zu treffen, um möglichst noch im selben Jahr eine Berufsausbildung zu beginnen. Zielgruppe können sowohl junge Menschen mit oder ohne Behinderungen sein, die bisher keine oder lediglich erste berufliche Vorstellungen haben und durch ein oder ggf. mehrere kurze Berufsorientierungspraktika konkrete Ausbildungswünsche (Neuorientierung) entwickeln wollen. Zielgruppe können aber auch junge Menschen sein, die bereits beruflich vororientiert sind und einen bereits bestehenden Ausbildungswunsch durch praktische Einblicke in den Beruf festigen wollen. Dabei können gezielt auch Praktikumsplätze im gewünschten Ausbildungsberuf in den Blick genommen werden, die bei einem Arbeitgeber außerhalb des täglichen Pendelbereichs liegen.

**Zielsetzung
(48a.10)**

Das Berufsorientierungspraktikum bietet (im räumlichen Geltungsbereich des SGB III) die Möglichkeit zu einem vertieften Einblick in den jeweiligen Ausbildungs- oder dualen Studienberuf, um sich praxisnah über die Aufgaben, Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen zu informieren und letztendlich für oder gegen diesen Beruf zu entscheiden und sie beim Übergang in eine Berufsausbildung zu unterstützen.

Schülerpraktika der Länder dürfen durch das Berufsorientierungspraktikum nicht ersetzt werden. Das Berufsorientierungspraktikum begründet kein Beschäftigungsverhältnis.

Junge Menschen sind förderfähig, wenn

- sie ihre Vollzeitschulpflicht (Pflicht zum Besuch der allgemeinbildenden Schule) nach den Gesetzen der jeweiligen Länder erfüllt haben,
- keine Schule in Vollzeit besuchen (z.B. Abendschule möglich) und
- es sich um Ausbildungsinteressenten/innen handelt. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass bereits ein betreutes Stellengesuch vom Typ „Ausbildung“ vorliegt.

Fördervoraussetzungen (48a.11)

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Alter (48a.12)

Auch für Menschen mit Behinderungen kann das Berufsorientierungspraktikum Unterstützung bieten, um ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen zur Berufswahl im betrieblichen Kontext zu reflektieren. Im Vorfeld könnten die Fachdienste eingeschaltet werden, um Berufe auszuschließen, die behinderungsbedingt nicht in Frage kommen, weil sie zu einer Selbst-/Fremdgefährdung führen.

Menschen mit Behinderungen (48a.13)

Die Notwendigkeit zur Bereitstellung bzw. Gewährung individueller rehabilitationsspezifischer Leistungen im Einzelfall schließt die Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikum nicht aus. Erfolgt die Förderung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 115 Nr. 2 i. V. m. § 48a SGB III), können ergänzende rehabilitationsspezifische Leistungen (§ 113 SGB III i. V. m. § 49 Abs. 8 SGB IX) individuell gewährt werden.

Das Berufsorientierungspraktikum steht über § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und S. 3 Nr. 1 SGB II auch den Jobcentern im SGB II zur Verfügung.

**Förderung im SGB II
(48a.14)**

Für junge Menschen im SGB II-Leistungsbezug kann die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II das Berufsorientierungspraktikum unterstützen.

2. § 48a Absatz 2 SGB III – Arbeitgeber und Zeitraum

1Das Berufsorientierungspraktikum kann bei einem oder bei mehreren Arbeitgebern durchgeführt werden. 2Die Dauer des Berufsorientierungspraktikums muss dessen Zweck und Inhalt entsprechen. 3Das Berufsorientierungspraktikum bei dem jeweiligen Arbeitgeber soll

- 1. eine Dauer von einer Woche nicht unterschreiten und**
- 2. eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.**

Die Entscheidung über die Förderung und über die Anzahl an Berufsorientierungspraktika, ob bei einem oder bei mehreren Arbeitgebern, wird in Abhängigkeit von der individuellen Zielsetzung (vgl 48a.11) und in Abstimmung zwischen der/dem Berater/in und dem jungen Menschen getroffen.

**Anzahl
(48a.21)**

Es gelten keine konkreten Vorgaben zur inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung und zum inhaltlichen Ablauf des Berufsorientierungspraktikums. Zweck darf es allerdings nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird. Berufsorientierungspraktika dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

**Tätigkeit im Betrieb
(48a.22)**

Es wird davon ausgegangen, dass im Berufsorientierungspraktikum in der Regel keine Praktikumsvergütung gewährt wird. Sollten Betriebe dennoch ein Praktikumsentgelt entrichten, gilt der gesetzliche Mindestlohn nicht (§ 22 Abs.1 Nr. 2 MiLoG).

Ein Berufsorientierungspraktikum kann nur unter den Bedingungen erfolgen, dass

- die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Unfallversicherungsschutzes der Praktikantin/des Praktikanten eingehalten werden und
- die Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung der Praktikantin/des Praktikanten durch eine Fachkraft erfolgen.

**Anforderungen an
den Betrieb
(48a.23)**

Berufsorientierungspraktika stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist der für den Praktikumsbetrieb zuständige Unfallversicherungsträger.

Die Förderung eines Berufsorientierungspraktikums bei einem Arbeitgeber im Ausland ist ausgeschlossen.

Berufsorientierungspraktika dürfen die Dauer von einer Woche nicht unterschreiten und die Dauer von sechs Wochen beim selben Arbeitgeber nicht überschreiten.

**Förderdauer
(48a.24)**

Es ist grundsätzlich von einer Dauer von fünf Arbeitstagen wöchentlich auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann dies abweichen (z.B. Sechs-Tage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf die Dauer von 42 Kalendertagen (sechs Wochen) nicht überschritten werden.

Die konkrete Dauer wird von der Beraterin/dem Berater in Abstimmung mit dem jungen Menschen festgelegt. Sie richtet sich nach dem Zweck und dem Inhalt des Praktikums. Beim Zweck kommt insbesondere eine gänzliche Neuorientierung, aber auch die Absicherung einer bereits getroffenen oder einer vorläufig getroffenen Berufswahlentscheidung in Betracht. Für den Inhalt könnte von Bedeutung sein, ob verschiedene Abteilungen oder Berufsbereiche bei einem Arbeitgeber durchlaufen werden sollen.

**Zweck und Inhalt
(48a.25)**

3. § 48a Absatz 3 SGB III – Kosten

1 Die Förderung umfasst im Regelfall die Übernahme der Kosten

- 1. für Fahrten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie**
- 2. für Unterkunft, sofern der Praktikumsbetrieb vom Wohnort des jungen Menschen nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.**

2 Für die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 3 entsprechend. Für die Unterkunft wird der jeweils geltende Bedarf nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

3 Hinsichtlich der Übernahme sonstiger Aufwendungen gilt § 64 Absatz 1 und 3 entsprechend.

Bei der Übernahme der notwendigen, individuellen Kosten für die Praktikantinnen und Praktikanten sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

**Übernahme individueller Kosten
(48a.31)**

Die Förderung umfasst regelmäßig Fahr- (siehe 63.11 ff.) und Unterbringungskosten (siehe 48a.34 i. V. m. 48a.33). Darüber hinaus können zur Realisierung des Praktikums notwendige weitergehende Kosten (siehe 64.01 ff.), wie zum Beispiel für Berufskleidung oder Kinderbetreuung, gewährt werden.

Umfang (48a.32)

Ob junge Menschen einen Praktikumsbetrieb von der Wohnung aus in angemessener Zeit erreichen können, ist aufgrund der durchschnittlichen täglichen Wegezeit, nicht nach der Wegstrecke zu beurteilen. Ein Praktikumsbetrieb ist nicht in angemessener Zeit erreichbar, wenn die jungen Menschen bei Benutzung der zweckmäßigsten Verkehrsverbindungen für Hin- und Rückweg eine Wegezeit von insgesamt mehr als 2 Stunden benötigen. Zu der Wegezeit gehören auch die notwendigen Wartezeiten vor und nach der täglichen Arbeitszeit auf das nächste Verkehrsmittel. Jeder volle Kilometer Fußweg ist mit 15 Minuten zu berechnen. Maßgebend sind die Verkehrsverhältnisse bei Beginn des Bewilligungszeitraumes.

Entfernung/ Wegezeit (48a.33)

Bei Besonderheiten hinsichtlich der Arbeitszeit (z.B. Bäckerhandwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe) kann der Zweistundenzeitraum unterschritten werden.

Ausnahmen (48a.34)

Sollten für die Wahrnehmung eines Praktikums bei einem Arbeitgeber in einer anderen Region Kosten für auswärtige Unterbringung anfallen, wird dieser Bedarf als einheitlicher Pauschalbetrag in Höhe von derzeit 360 Euro im Monat (hier: Kalendermonat) ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten ausgestaltet.

Auswärtige Unterbringung (48a.35)

4. § 63 Absatz 3 SGB III – Fahrkosten

Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. (...) ³Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der nach § 86 insgesamt erbracht werden kann.

Durch die Unterschrift auf dem Erklärungsbogen versichert die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Richtigkeit der Angaben. Diese Angaben sind grundsätzlich als richtig anzuerkennen, es sei denn es bestehen begründete Zweifel oder sie sind ohne weitere Feststellungen als offensichtlich unzutreffend zu erkennen. Werden bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel Abweichungen zu den Fahrstrecken festgestellt, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Fahrstrecken zu Grunde zu legen.

Angabe der Praktikantin/des Praktikanten (63.11)

Für die Berechnung der Fahrkosten wird der Betrag zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist.

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (63.12)

Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z. B. Deutschland-Ticket, Monats-/Zeitmonatskarten) sowie Fahrpreiserstattungen durch den Arbeitgeber oder sonstige Stellen sind zu berücksichtigen. Bei Menschen mit Behinderungen sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 228 SGB IX und 48.12.

Übernahmefähige Fahrkosten (63.13)

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (dazu gehören auch S-Pedelecs und Elektrofahrräder, wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen sowie E-Scooter/E-Tretroller) werden 20 Cent je vollem Kilometer zurückgelegter Strecke gezahlt.

Nutzung sonstiger Verkehrsmittel (63.14)

Der Höchstbetrag von 130 Euro gilt für die tägliche Pendelfahrt. Darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag (zurzeit monatlich 588 Euro) für Pendelfahrten nach § 86 SGB III.

Höchstbeträge (63.15)

Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) werden nicht erstattet.

Nebenkosten (63.16)

5. § 64 Absatz 1, 3 SGB III – Sonstige Aufwendungen

(1) ¹(...) wird als Bedarf für sonstige Aufwendungen eine Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung in Höhe von 15 Euro monatlich zugrunde gelegt.

(3) ¹(...) werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen die Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der oder des (...) in Höhe von 160 Euro monatlich je Kind zugrunde gelegt. ²Darüber hinaus können sonstige Kosten anerkannt werden,

1. soweit sie durch (...) die Teilnahme (...) unvermeidbar entstehen,
2. soweit (...) die Teilnahme (...) andernfalls gefährdet ist und
3. wenn die Aufwendungen von der oder dem (...) oder ihren oder seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind.

Erforderliche Kosten für Arbeits bzw. Berufskleidung der Teilnehmerin/des Teilnehmers am Berufsorientierungspraktikum können in Form einer Pauschale von 15 Euro im Monat (hier: Kalendermonat) übernommen werden. Erfasst werden dabei sowohl Kosten für Anschaffung als auch für Reinigung und Instandhaltung der Arbeitskleidung. Die Kosten müssen allerdings bei der Praktikantin/dem Praktikanten selbst anfallen.

Kosten für Arbeitskleidung (64.01)

Arbeitskleidung ist die von der Alltags- oder Straßenkleidung zu unterscheidende besondere Kleidung, die für das Berufsorientierungspraktikum benötigt wird.

Leistungen für die Kinderbetreuung der Teilnehmerin/des Teilnehmers werden in Form einer Pauschale in Höhe von derzeit 160 Euro im Monat (hier: Zeit-, nicht Kalendermonat) je aufsichtsbedürftiges Kind berücksichtigt. Dieser Betrag begrenzt die übernahmefähigen Kosten, selbst wenn die tatsächlichen entstehenden Kosten erheblich höher oder auch deutlich niedriger sind. Die Kosten sind daher nur dem Grunde nach, nicht hingegen der Höhe nach für jedes Kind zu belegen. Das bedeutet, dass lediglich der generelle Betreuungsbedarf für aufsichtsbedürftige Kinder nachzuweisen ist.

Kinderbetreuungskosten (64.02)

Bei Kindern unter 14 Jahren kann generell eine Aufsichtsbedürftigkeit unterstellt werden.

Sonstige Kosten, die einen Auffang- und Ausnahmetatbestand darstellen, können berücksichtigt werden, soweit sie durch die Teilnahme am Berufsorientierungspraktikum unvermeidbar entstehen. Weitere Voraussetzung ist, dass das Berufsorientierungspraktikum andernfalls gefährdet wäre und dass die Aufwendungen von der Praktikantin/dem Praktikanten oder ihrer/seinen Erziehungsberechtigten zu tragen wären. Hierunter fallen keine Kosten zum Lebensunterhalt bzw. zur Verpflegung.

Sonstige Kosten (64.03)

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme (z.B. Arbeitsschutzschuhe), ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Leistungsausschluss (64.04)

6. Verfahren

6.1 Zuständigkeit

Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die jungen Menschen ihren Wohnsitz haben.

**Zuständigkeit
(V.BOP.01)**

6.2 Antragstellung

Im Rahmen des Beratungsprozesses durch die Berufsberatung und Beratung Berufliche Rehabilitation und Teilhabe werden die Interessentinnen und Interessenten über die Möglichkeit einer Förderung des Berufsorientierungspraktikums informiert.

**Information
(V.BOP.02)**

Eine Förderung des Berufsorientierungspraktikums wird gem. § 324 Abs. 1 SGB III nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses – dem jeweiligen Praktikum – beantragt worden ist.

Frist (V.BOP.03)

Das Interesse bzw. der Antrag kann formlos im oder nach dem Gespräch mit der Beraterin/dem Berater bekundet bzw. gestellt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist im Fachverfahren VerBIS schriftlich festzuhalten.

Form (V.BOP.04)

Die Antragstellung durch einen Praktikums- bzw. potentiellen Ausbildungsbetrieb ist ausgeschlossen.

Zur Erstattung von Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und/oder sonstige Aufwendungen ist der Erklärungsbogen auszuhändigen oder zuzusenden.

**Erklärungsbogen
(V.BOP.05)**

6.3 Entscheidung

Über das Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen entscheidet die zuständige Beraterin/der zuständige Berater aus dem Bereich der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben oder dem Bereich Berufliche Rehabilitation und Teilhabe.

**Entscheidung
(V.BOP.06)**

Neben den gesetzlichen Voraussetzungen ist auch über die Erforderlichkeit und Zielführung jedes einzelnen Berufsorientierungspraktikums zu entscheiden, um u.a. sog. Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere den/die Ausbildungsberuf/e selbst sowie die regionale Lage des Praktikumsbetriebes. Eine Entscheidung ist beispielsweise anhand vorheriger Beratungsgespräche und/oder formalen Voraussetzungen denkbar.

Die Entscheidung über beantragte individuelle Kosten trifft ebenfalls die Beraterin/der Berater.

Die signierte Stellungnahme der Beraterin/des Beraters beinhaltet alle Entscheidungen zu den individuellen Kosten. Dies kann auch die Gewährung einer Vorauszahlung beinhalten, sofern dies auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen fehlender Liquidität, erforderlich ist.

**Stellungnahme
(V.BOP.07)**

Mit der „BOP – Stellungnahme“ sind neben dem Erklärungsbogen auch die eingereichten Nachweise für auswärtige Unterbringung, Berufskleidung, Kinderbetreuung und/oder sonstige Kosten an das Team AMDL im zuständigen Operativen Service der Agentur für Arbeit weiterzuleiten. Die Weiterleitung hat mittels Bearbeitungsauftrag in der E-AKTE zu erfolgen.

6.4 Datenerfassung in den Fachverfahren

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind durch die Beraterin/den Berater der Agentur für Arbeit zeitnah und korrekt im Verfahrenszweig AMP, Förderfeld BOP-01, mit dem Status „B: bewilligt, teilnehmend“ zu erfassen. Etwaige Änderungen (z.B. Verlängerung, Abbruch) und Ablehnungen sind ebenfalls zeitnah im Teilnehmerdatensatz zu aktualisieren.

COSACH (V.BOP.08)

Die Erfassung und Abrechnung der individuellen Leistungen (z.B. Fahrkosten) erfolgt durch das Team AMDL im zuständigen Operativen Service der Agentur für Arbeit. Vom Fachverfahren COSACH werden hierfür Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Auszahlung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden.

Über die Bewilligung ist eine „BOP – Genehmigung“ i. V. m. „BOP – Anschreiben AG“ und ggf. „Antragstell. Minderj. – Mitteil. an Erziehungsber.“ zu erstellen, die über den Silent Mode aufrufbar ist. Daneben steht der Beraterin/dem Berater die BK-Vorlage „BOP – Ablehnung“ und dem Operativen Service die BK-Vorlagen „BOP - (Teil-)Bewilligung indiv. Kosten“ ggf. i. V. m. „Antragstell. Minderj. – Mitteil. an Erziehungsber.“ sowie „BOP – Ablehnung indiv. Kosten“ zur Verfügung.

Über das Fachverfahren COSACH wird ein automatisierter Vermerk zur Förderentscheidung in VerBIS erzeugt. Darüber hinaus können Kundinnen und Kunden für das Online-Angebot Berufsorientierungspraktikum über VerBIS freigeschaltet werden.

VerBIS (V.BOP.09)

Die Erstellung sowie der Versand des Bescheides indiv. Kosten ist in VerBIS zu dokumentieren.

Alle Unterlagen sind im Aktentyp 1035 „Berufsorientierungspraktikum“ abzuliegen. Darüber hinaus hat der Operativen Service, Team AMDL, die Verfügungsklasse „Verfügung BOP“ zur nutzen.

E-AKTE (V.BOP.10)

6.5 Beratende Begleitung

Das Berufsorientierungspraktikum wird durch die zuständige Beraterin/den zuständigen Berater beratend begleitet. Es handelt sich hierbei um keine durchgängige Vorort-Betreuung im Praktikumsbetrieb, sondern um bedarfsgerechte Beratung bzw. Betreuung.

Beratende Begleitung (V.BOP.11)

Die beratende Begleitung kann beispielsweise in Form von Beratungsterminen während des Praktikums erfolgen, eines Vorort-Besuchs im Praktikumsbetrieb oder bei Bedarf Hilfe anbieten.

Weitere Unterstützung durch die zuständige Beraterin/ den zuständigen Berater bei der Vor- und Nachbereitung der Praktika ermöglichen eine Auseinandersetzung mit den gemachten Erfahrungen und unter Umständen eine Korrektur des ursprünglichen Berufswunsches.

6.6 Arbeitgeber-Service und das Key Account Management

Im Bedarfsfall gibt der Arbeitgeber-Service und das Key Account Management interessierten Betrieben allgemeine Informationen zum Berufsorientierungspraktikum und zeigt den Arbeitgebern die Möglichkeit dieses alternativen Wegs zur Personalgewinnung auf. Hierfür wird ein Flyer zur Verfügung gestellt.

In dezentraler Absprache empfiehlt es sich, dass der für den Praktikumsbetrieb zuständige Arbeitgeber-Service über die Durchführung eines Betriebsorientierungspraktikums informiert wird.

6.7 Abgrenzung zu anderen allgemeinen Förderinstrumenten

6.7.1 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 45 SGB III

Das Berufsorientierungspraktikum dient zur Information und Orientierung auf dem Ausbildungsmarkt, währenddessen sich die Maßnahme bei einem Arbeitgeber auf den Arbeitsmarkt beschränkt.

6.7.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) nach §§ 51 ff. SGB III

Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme unterstützt dabei die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (ggf. auch durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) zu erwerben. Hierfür stehen in einem Zeitraum von in der Regel 12 Monaten umfassende Förder- und Qualifizierungssequenzen zur Verfügung, die u.a. bei der Berufswahl und -orientierung sowie der Stabilisierung von Grundkompetenzen und Erwerb beruflicher Grundfertigkeiten unterstützen. Das Absolvieren verschiedener Praktika ist dabei nur ein Teil der BvB.

6.7.3 Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III

Das Berufsorientierungspraktikum dient zur ein- bis maximal sechswöchigen Information und Orientierung in einem Betrieb, währenddessen die Einstiegsqualifizierung ein vier- bis maximal zwölf Monate andauerndes sozialversicherungspflichtiges Langzeitpraktikum zur Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit darstellt.

6.8 Qualitätssicherung und Fachaufsicht

Das Qualitätsmanagement der BA bietet verschiedene systematische Ansätze für Maßnahmen und Aktivitäten zur Qualitätssicherung. Grundlage bildet das Rahmenkonzept operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung (Anlage zur Weisung 201907017).

Für komplexere Qualitätsaspekte, wie z.B. Rechtmäßigkeit und Zielgerichteit der Förderung, stellen fachaufsichtliche Stichprobenprüfungen das geeignete Instrument dar. Die Ergebnisse der Prüfungen sind bei Bedarf Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität.

Zur Unterstützung der risikoorientierten Fachaufsicht vor Ort steht die IT-Kleinlösung „UFa – Unterstützung der Fachaufsicht“ zur Verfügung. Hier können eigene Prüft Themen entwickelt und somit für eine einheitliche fachaufsichtliche Bearbeitung genutzt werden.

6.9 Mittelbewirtschaftung und -überwachung

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgen im Verfahren ERP-Finzen.

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart „I“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart).

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) gelten folgende ERP-Kontierungselemente (vgl. Kontierungshandbuch):

- Berufsorientierungspraktikum
Finanzposition 2-685 11-00-3022
Hauptvorgang (HV) 2207, Teilvorgang (TV) 0014
- Berufsorientierungspraktikum - Reha (nur Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Trägerschaft der BA)
Finanzposition 3.681 01-00-4691
Hauptvorgang (HV) 2319, Teilvorgang (TV) 0001

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest-Bindung).